

Beratungsunterlage 608/2023

für den Gemeinderat
der **Stadt Möckmühl**
Sitzung am 11.12.2023 - öffentlich -

Gefertigt am 30.10.2023

von Speicher, Carina

Aktenzeichen: 30/SP

TOP: 6

Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung - Neufestsetzung der Abwassergebühren

Sachverhalt:

Die Abwassergebühren wurden letztmalig in der Gemeinderatssitzung am 24.11.2020 für den Kalkulationszeitraum 2021 - 2023 beschlossen.

Das Fachbüro Allevo, Kommunalberatung, Obersulm, hat für die Stadt Möckmühl - wie schon in den letzten Jahren - eine Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung für die Jahre 2024 - 2025 ausgearbeitet. Die Gebührenkalkulation liegt der Vorlage als **Anlage** bei.

Insgesamt beträgt der Deckungsbedarf im Kalkulationszeitraum (2024 - 2025) bei der Schmutzwasserbeseitigung 2.562.580 €, bei der Niederschlagswasserbeseitigung 1.002.120 €.

Im Bereich **Schmutzwasser** besteht aus dem Bemessungszeitraum 2019 bis 2020 eine ausgleichsfähige Kostenunterdeckung von -2.585 €, diese soll in die vorliegende Kalkulation eingerechnet und somit vollständig ausgeglichen werden. Dadurch erhöht sich der Deckungsbedarf im Schmutzwasserbereich auf 2.565.165 €.

Im Bereich der **Niederschlagswassergebühr** ergab sich im Bemessungszeitraum 2019 bis 2020 eine ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung von 81.122 €. Die Überdeckung soll in die vorliegende Kalkulation der Niederschlagswassergebühr eingestellt und vollständig ausgeglichen werden.

Die kostendeckende Gebühr für das Schmutzwasser errechnet sich aus dem o.g. Deckungsbedarf zuzüglich der Unterdeckung aus Vorjahren geteilt durch die jährliche Verkaufsmenge, die für 2024 und 2025 jeweils ca. 392.100 m³ pro Jahr, insgesamt also 784.200 m³ beträgt.

Die kostendeckende Gebühr für das Niederschlagswasser errechnet sich aus dem o.g. Deckungsbedarf abzüglich der Überdeckung geteilt durch die ermittelte abflussrelevante Fläche mit pro Jahr 1.035.100 m², insgesamt für den Kalkulationszeitraum 2.070.200 m².

Danach beträgt die kostendeckende Schmutzwassergebühr **mit Berücksichtigung der Unterdeckung** ab dem 01.01.2024 **3,27 €/m³** (derzeit 3,00 €/m³).

Die kostendeckende Niederschlagswassergebühr beträgt **mit Berücksichtigung der Überdeckung** ab dem 01.01.2024 **0,44 €/m²** (bisher 0,40 €/m²).

Aufgrund der Gebührenänderungen ist eine Änderungssatzung der Abwassersatzung vom 15.12.2015 zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gebührenkalkulation der **Allevo Kommunalberatung** vom 13.11.2023 wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen. Die Stadt erhebt Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung Abwasserbeseitigung und wählt als

Gebührenmaßstab den gesplitteten Maßstab, bei dem die Kosten nach Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung aufgeteilt werden. Der Schmutzwasseranteil wird nach dem Frischwassermaßstab bemessen. Der Niederschlagswasseranteil wird nach den angeschlossenen überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen berücksichtigt.

2. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation vom **01.01.2024 bis 31.12.2025** wird zugestimmt.
3. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen, der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode sowie den weiteren Ermessensentscheidungen (vgl. Erläuterungen Ziff.14) wird ausdrücklich zugestimmt.
4. Der Straßenentwässerungsanteil wird, wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, mit folgenden Prozentsätzen angesetzt:

Aus den Betriebskosten:

Mischwasserkanäle, Zuleitungssammler und Regenüberlaufbecken	25,0 %
Regenwasserkanäle und Regenrückhaltebecken	50,0 %
Kläranlagen	5,0 %

Aus den kalkulatorischen Kosten:

Mischwasserkanäle, Zuleitungssammler und Regenüberlaufbecken	25,0 %
Regenwasserkanäle und Regenrückhaltebecken	50,0 %
Kläranlagen	5,0 %

5. Die Kosten der Abwasserbeseitigung werden, wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, mit folgenden Prozentsätzen auf die Schmutzwasserbeseitigung (SW) und Niederschlagswasserbeseitigung (NW) aufgeteilt:

Aufteilung der Betriebskosten:

	SW	NW
Mischwasserkanäle	50,0 %	50,0 %
Schmutzwasserkanäle	50,0 %	50,0 %
Regenwasserkanäle	0,0 %	100,0 %
Zuleitungssammler	50,0 %	50,0 %
Regenüberlaufbecken	50,0 %	50,0 %
Regenrückhaltebecken	0,0 %	100,0 %
Kläranlagen	90,0 %	10,0 %

Aufteilung der kalkulatorischen Kosten:

	SW	NW
Mischwasserkanäle	60,0 %	40,0 %
Schmutzwasserkanäle	100,0 %	0,0 %
Regenwasserkanäle	0,0 %	100,0 %
Zuleitungssammler	60,0 %	40,0 %
Regenüberlaufbecken	60,0 %	40,0 %
Regenrückhaltebecken	0,0 %	100,0 %
Kläranlage	90,0 %	10,0 %

6. Im **Schmutzwasserbereich** besteht aus dem Bemessungszeitraum **2019 bis 2020** eine ausgleichsfähige Kostenunterdeckung in Höhe von **-2.585 €**. Diese Unterdeckung soll in die vorliegende Kalkulation der Schmutzwassergebühr eingestellt und somit vollständig ausgeglichen werden.

Im **Niederschlagswasserbereich** besteht aus dem Bemessungszeitraum **2019 bis 2020** eine ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung in Höhe von **81.122 €**. Diese Überdeckung soll in die

vorliegende Kalkulation der Niederschlagswassergebühr eingestellt und somit vollständig ausgeglichen werden

7. Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation werden die Abwassergebühren für den Zeitraum vom **01.01.2024 bis 31.12.2025** wie folgt festgesetzt:

Schmutzwassergebühr	3,27 €/m³
Niederschlagswassergebühr	0,44 €/m²

8. Folgende **Satzungsänderung** wird beschlossen:

Satzung
zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung - AbwS) der Stadt Möckmühl vom 15.12.2015

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Möckmühl am 11.12.2023 folgende Änderung der Abwassersatzung beschlossen:

Artikel 1 **Änderungen**

§ 42 – Höhe der Abwassergebühren - erhält folgende Fassung:

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m³ Abwasser 3,27 €.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m² versiegelte Fläche 0,44 €.
- (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³ Abwasser oder Wasser 3,27 €.
- (4) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Die Satzungsänderung tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die geänderten Satzungsbestimmungen außer Kraft.

Anlagen:

Gebührenkalkulation